

5. Anhänger, die für höchstens sechs Monate in Betrieb genommen werden;

6. Fahrzeuge, die einer natürlichen in § 1 erwähnten Person für höchstens einen Monat kostenlos zur Verfügung gestellt werden; ein durch den ausländischen Inhaber ausgestelltes Dokument ist im Fahrzeug mitzuführen, durch das bescheinigt wird, dass dieser eine zeitlich begrenzte Erlaubnis für den Gebrauch des Fahrzeugs erteilt, mit Angabe der Gültigkeitsdauer;

7. Fahrzeuge, die durch Studenten, die im Ausland wohnhaft sind und sich in Belgien nur zum Zweck aufhalten, ihr Studium an einer in Belgien ansässigen Lehranstalt fortzusetzen, für die tatsächliche Dauer ihres Studiums an einer in Belgien ansässigen Lehranstalt benutzt werden. Die gültige Bescheinigung der letzten Einschreibung in der betreffenden Lehranstalt ist im Fahrzeug mitzuführen.“

Art. 2 - Vorliegender Erlass tritt am ersten Tag des Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 3 - Unser Minister der Finanzen, unser Minister des Innern und unser Staatssekretär für Mobilität sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 18. Juni 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

K. GEENS

Die Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

Der Staatssekretär für Mobilität

M. WATHELET

FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

[C - 2016/14119]

23 MAART 2014. — Ministerieel besluit tot wijziging van het ministerieel besluit van 23 juli 2001 betreffende de inschrijving van voertuigen. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 23 maart 2014 tot wijziging van het ministerieel besluit van 23 juli 2001 betreffende de inschrijving van voertuigen (*Belgisch Staatsblad* van 28 maart 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Vertaaldienst van de Federale Overheidsdienst Mobiliteit en Vervoer in Brussel.

SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

[C - 2016/14119]

23 MARS 2014. — Arrêté ministériel modifiant l'arrêté ministériel du 23 juillet 2001 relatif à l'immatriculation de véhicules. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 23 mars 2014 modifiant l'arrêté ministériel du 23 juillet 2001 relatif à l'immatriculation de véhicules (*Moniteur belge* du 28 mars 2014).

Cette traduction a été établie par le Service de traduction du Service public fédéral Mobilité et Transports à Bruxelles.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

[C - 2016/14119]

23. MÄRZ 2014 — Ministerieller Erlass zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 23. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 2014 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 23. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen.

Diese Übersetzung ist vom Übersetzungsdienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen in Brüssel erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

23. MÄRZ 2014 — Ministerieller Erlass zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 23. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen

Der Staatssekretär für Mobilität,

Aufgrund des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, insbesondere Artikel 1 Absatz 1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen, insbesondere Artikel 21;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen an der Ausarbeitung des vorliegenden Erlasses;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 55.012/4 des Staatsrates vom 3. Februar 2014, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat,

Erlässt:

Artikel 1 - Im Ministeriellen Erlass vom 23. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen wird ein Kapitel *IVbis*, das die Artikel 15/1 und 15/2 enthält, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

KAPITEL *IVbis* — Zulassungskennzeichen für Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge

Abschnitt 1 — Allgemeine Bestimmungen

Art. 15/1 - § 1 - Zulassungskennzeichen für Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge bestehen aus einem Metallschild mit einer Aufschrift, einem Europasymbol, einem Reliefstempel und verschiedenen Sicherheitselementen.

Die Ecken des Schildes sind abgerundet. Das Zulassungskennzeichen ist mit einer Umrandung versehen.

Der Grund des Zulassungskennzeichens ist retroreflektierend.

§ 2 - Die Zulassungskennzeichen für Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge ohne Karosserie sind 210 Millimeter breit und 140 Millimeter hoch. Die Umrandung ist 5 Millimeter breit.

Aufschrift, Stempel und Umrandung treten im Vergleich zum Grund des Zulassungskennzeichens mindestens 1 Millimeter hervor.

Die Aufschrift besteht aus geraden, standardisierten Schriftzeichen, deren Form und Abmessungen in Anlage 2 festgelegt sind.

Das Europasymbol besteht aus einem blauen, rechteckigen Feld, dessen obere und linke Seite 5 Millimeter vom oberen und linken Rand des Zulassungskennzeichens entfernt sind.

Dieses blaue Feld ist 62 Millimeter hoch und 31 Millimeter breit und weist unten einen weißen Buchstaben "B" als Unterscheidungszeichen des Landes mit darüber einem Kreis aus zwölf gelben, fünfzackigen Sternen auf. Grund, Sterne und Unterscheidungszeichen des Landes sind retroreflektierend.

Der Reliefstempel hat eine ovale Form und enthält die stilisierten Buchstaben "C" und "V". Er ist 15 Millimeter hoch und 9 Millimeter breit.

§ 3 - Die Zulassungskennzeichen für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit Karosserie verfügen über die folgenden Abmessungen:

1. 520 Millimeter breit und 110 Millimeter hoch.

Die Umrandung ist 5 Millimeter breit.

Aufschrift, Stempel und Umrandung treten im Vergleich zum Grund des Zulassungskennzeichens mindestens 1 Millimeter hervor.

Die Aufschrift besteht aus geraden, standardisierten Schriftzeichen, deren Form und Abmessungen in Anlage 1 festgelegt sind.

Das Europasymbol besteht aus einem blauen, rechteckigen Feld am linken unteren Rand des Zulassungskennzeichens. Dieses blaue Feld ist 100 Millimeter hoch und 45 Millimeter breit und weist unten einen weißen Buchstaben "B" als Unterscheidungszeichen des Landes mit darüber einem Kreis aus zwölf gelben, fünfzackigen Sternen auf. Grund, Sterne und Unterscheidungszeichen des Landes sind retroreflektierend.

Der Reliefstempel hat eine ovale Form und enthält die stilisierten Buchstaben "C" und "V" und die gleiche Farbe wie der Rand des Zulassungskennzeichens. Er ist 20 Millimeter hoch und 12 Millimeter breit.

2. 210 Millimeter breit und 140 Millimeter hoch. Sie entsprechen den in Paragraph 2 des vorliegenden Artikels festgelegten Bedingungen.

Die Wahl zwischen den zwei Kennzeichentypen mit den oben genannten Abmessungen muss der vorgesehenen Stelle für die Anbringung des Zulassungskennzeichens hinten am Fahrzeug entsprechen.

Abschnitt II — Gewöhnliche Zulassungskennzeichen

Art. 15/2 - § 1 - Das gewöhnliche Kennzeichen hat einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind rubinrot (RAL 3003).

§ 2 - Für Kleinkrafträder besteht die Aufschrift aus dem Buchstaben "S" gefolgt von einem Trennungsstrich und entweder einer Gruppe von drei Buchstaben über einer Gruppe von drei Ziffern oder einer Gruppe von drei Ziffern über einer Gruppe von drei Buchstaben. Die Buchstabenreihen beginnen mit dem Buchstaben "A" für die Kleinkrafträder der Klasse A und mit dem Buchstaben "B" für die Kleinkrafträder der Klasse B.

Für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge setzt sich die Aufschrift zusammen aus:

1. wenn es sich um ein Zulassungskennzeichen mit den Abmessungen 520 Millimeter breit und 110 Millimeter hoch handelt, dem Buchstaben "S" gefolgt von einem Trennungsstrich in Höhe der horizontalen Mittellinie des Zulassungskennzeichens und einer Kombination aus entweder drei Buchstaben gefolgt von drei Ziffern oder drei Ziffern gefolgt von drei Buchstaben. Die Buchstabenreihen beginnen mit dem Buchstaben "U";

2. wenn es sich um ein Zulassungskennzeichen mit den Abmessungen 210 Millimeter breit und 140 Millimeter hoch handelt, dem Buchstaben "S" gefolgt von einem Trennungsstrich und entweder einer Gruppe aus drei Buchstaben über einer Gruppe von drei Ziffern oder einer Gruppe von drei Ziffern über einer Gruppe von drei Buchstaben. Die Buchstabenreihen beginnen mit dem Buchstaben "U".

§ 3 - Die Zulassungskennzeichen, deren Aufschrift sich aus dem Buchstaben "O" gefolgt von einem Trennungsstrich zusammensetzt, werden während der Zulassung oder der Wiederzulassung von in Artikel 2 § 2 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger erwähnten Kraftfahrzeugen ausgestellt.

Die Buchstabenreihen für Kleinkrafträder beginnen mit dem Buchstaben S gefolgt vom Buchstaben "A" für Kleinkrafträder der Klasse A und dem Buchstaben "B" für Kleinkrafträder der Klasse B.

Für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge beginnen die Buchstabenreihen mit den Buchstaben "SU".

§ 4 - Die Zulassungskennzeichen, deren Aufschrift sich aus dem Buchstaben "T" gefolgt von einem Trennungsstrich zusammensetzt, werden während der Zulassung oder der Wiederzulassung von Fahrzeugen ausgestellt, die entweder für einen genehmigten Taxidienst oder ausschließlich für die Vermietung mit Fahrer bestimmt sind.

Sobald das Fahrzeug nicht mehr den im oben genannten Absatz vorgeschriebenen Bedingungen entspricht, muss das Zulassungskennzeichen innerhalb von 8 Tagen an die für die Zulassung von Fahrzeugen zuständige Direktion der Generaldirektion Mobilität und Verkehrssicherheit zurückgegeben werden.

Für die Klasse genehmigter Taxidienst, setzt sich die Buchstabenreihe aus den Buchstaben "XSA" für Kleinkrafträder der Klasse A und den Buchstaben "XSB" für Kleinkrafträder der Klasse B zusammen.

Für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge setzt sich die Buchstabenreihe aus den Buchstaben "XSU", "XSY" oder "XSZ" zusammen.

Für die Klasse Vermietung mit Fahrer, setzt sich die Buchstabenreihe aus den Buchstaben "LSA" für Kleinkrafträder der Klasse A und den Buchstaben "LSB" für Kleinkrafträder der Klasse B zusammen.

Für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge, setzt sich die Buchstabenreihe aus den Buchstaben "LSU", "LSY" oder "LSZ" zusammen.

§ 5 - Für die zusätzlichen Zulassungskennzeichen mit besonderer Aufschrift werden die Buchstaben und Ziffern wie folgt kombiniert:

1. die "Hof"-Kennzeichen: nur ein bis drei Ziffern;

2. die "A-", "E-", oder "P"-Kennzeichen: der Buchstabe "A", "E" oder "P", gefolgt von einem Trennungsstrich und ein bis drei Ziffern.

Art. 2 - Der vorliegende Erlass tritt am 31. März 2014 in Kraft.
Brüssel, den 23. März 2014

Der Staatssekretär für Mobilität
M. WATHELET

FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

[C - 2016/14120]

28 MAART 2014. — Ministerieel besluit tot wijziging van het ministerieel besluit van 23 juli 2001 betreffende de inschrijving van voertuigen. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 28 maart 2014 tot wijziging van het ministerieel besluit van 23 juli 2001 betreffende de inschrijving van voertuigen (*Belgisch Staatsblad* van 7 april 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Vertaaldienst van de Federale Overheidsdienst Mobiliteit en Vervoer in Brussel.

SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

[C - 2016/14120]

28 MARS 2014. — Arrêté ministériel modifiant l'arrêté ministériel du 23 juillet 2001 relatif à l'immatriculation de véhicules. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 28 mars 2014 modifiant l'arrêté ministériel du 23 juillet 2001 relatif à l'immatriculation de véhicules (*Moniteur belge* du 7 avril 2014).

Cette traduction a été établie par le Service de traduction du Service public fédéral Mobilité et Transports à Bruxelles.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

[C - 2016/14120]

28. MÄRZ 2014 — Ministerieller Erlass zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 23. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 28. März 2014 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 23. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen.

Diese Übersetzung ist vom Übersetzungsdienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen in Brüssel erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

28. MÄRZ 2014 — Ministerieller Erlass zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 23. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen

Der Staatssekretär für Mobilität,

Aufgrund des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, Artikel 1 Absatz 1;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen, insbesondere Artikel 21, ersetzt durch den Erlass vom 6. November 2010;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 23. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 19. Dezember 2014;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen an der Ausarbeitung des vorliegenden Erlasses;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 55.400/4 des Staatsrates vom 12. März 2014, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat,

Erlässt:

Artikel 1 - In Artikel 3 des Ministeriellen Erlasses vom 23. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 8. November 2010, werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. Paragraph 2 wird wie folgt ersetzt:

„§ 2 - Die Zulassungskennzeichen haben folgende Abmessungen:

— 520 Millimeter breit und 110 Millimeter hoch, nachstehend „rechteckiges Zulassungskennzeichen“ genannt;

— 340 Millimeter breit und 210 Millimeter hoch, nachstehend „viereckiges Zulassungskennzeichen“ genannt.

Die Wahl zwischen den zwei Kennzeichenformaten mit den oben genannten Abmessungen muss der vorgesehenen Stelle für die Anbringung des Zulassungskennzeichens hinten am Fahrzeug entsprechen. Die Umrandung ist 5 Millimeter breit. Aufschrift, Stempel und Umrandung treten im Vergleich zum Grund des Kennzeichens mindestens 1 Millimeter hervor. Die Aufschrift besteht aus geraden, standardisierten Schriftzeichen, deren Form und Abmessungen in Anlage 1 festgelegt sind.“;

2. Paragraph 5 wird wie folgt ersetzt:

„§ 5 - Mit vorheriger Genehmigung einer Prüfstelle, die mit der Kontrolle der in Betrieb genommenen Fahrzeuge beauftragt ist, darf ein Zulassungskennzeichen mit den Abmessungen eines Motorradkennzeichens an dem Fahrzeug angebracht werden, sofern die vom Hersteller des Fahrzeugs vorgesehene eigentliche Kennzeichenanbringungsstelle zu klein für ein rechteckiges oder viereckiges Zulassungskennzeichen ist. Die näheren Regeln für die Antrags- und Genehmigungsvorschriften eines solchen Zulassungskennzeichens bestimmt der leitende Beamte oder sein Beauftragter. Bezüglich der Aufschrift, des Europasymbols und des Reliefstempels des Zulassungskennzeichens mit den Abmessungen eines Motorradkennzeichens gelten die Vorschriften von Kapitel IV.“.

Art. 2 - In Artikel 4 § 1 Absatz 2 Nr. 1 desselben Erlasses ersetzt durch den Erlass vom 8. November 2010 werden die Wörter „bei 520 Millimeter breiten und 110 Millimeter hohen“ ersetzt durch die Wörter „bei rechteckigen“.

In Artikel 4 § 1 Absatz 2 Nr. 2 desselben Erlasses, ersetzt durch den Erlass vom 8. November 2010 werden die Wörter „bei 340 Millimeter breiten und 210 Millimeter hohen“ ersetzt durch die Wörter „bei viereckigen“.